

Gutachten zur artenschutzrechtlichen Verträglichkeit

im Rahmen des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans
„Edeka-Aktivmarkt, Karlsruher Straße“ in Rastatt



Oktober 2012

ag/R

angewandte geographie und
landschaftsplanung

Rastatt

Ringstr.23

76470 Ötigheim

ILN

Institut für Landschaftsökologie
und Naturschutz Bühl

Sandbachstr. 2

77815 Bühl

Auftraggeber

Gerhardt Stadtplaner + Architekten

Weinbrennerstr.1

76135 Karlsruhe

Auftragnehmer

ag/R

angewandte geographie und

landschaftsplanung Rastatt

Ringstr.23

76470 Ötigheim

Fon: 01714753992

Fax: 07222 200259

Bearbeiter:

Andreas Kühn (Dipl. Geogr.)

Jochen Lehmann (Dipl.-Ing. Landespflege FH)

Version: 25.10.2012

In Kooperation mit:

ILN

Institut für Landschaftsökologie

und Naturschutz Bühl

Sandbachstr. 2

77815 Bühl

Fon: 07223 9486-0

Fax: 07223 9486-86

Inhaltsverzeichnis

| | | |
|------|---|----|
| 1. | EINLEITUNG UND AUFGABENSTELLUNG | 4 |
| 2. | ERMITTLUNG RELEVANTER ARTEN..... | 5 |
| 2.1. | Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie | 7 |
| 2.2. | Europäische Vogelarten | 8 |
| 3. | ARTENSCHUTZRECHTLICHE VERTRÄGLICHKEIT | 9 |
| 4. | AUSWIRKUNGEN AUF GESCHÜTZTE ARTEN..... | 12 |
| 4.1. | Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie | 12 |
| 4.2. | Europäische Vogelarten | 12 |
| 5. | EMPFEHLUNGEN UND MASSNAHMENVORSCHLÄGE | 13 |
| 6. | ZUSAMMENFASSUNG | 13 |
| 7. | LITERATUR..... | 14 |

1. EINLEITUNG UND AUFGABENSTELLUNG

Der B-Plan „Karlsruher Straße“ in Rastatt, der seit dem 08.07.2006 in der Fassung seiner 3. Änderung rechtskräftig ist, soll in Bezug auf die Flurstücke Nr. 1403/2 (Karlsruher Str. 3) und 1403/3 (Richard-Wagner-Ring 3) geändert werden. Ziel ist es, die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Erweiterung des an der Karlsruher Straße vorhandenen EDEKA-Lebensmittelmarkts zu schaffen. Künftig wird für beide Flurstücke ein Sondergebiet für großflächigen Lebensmitteleinzelhandel festzusetzen sein. Nach Auskunft der Stadt gilt das Vorhaben als raumordnerisch verträglich. Die Änderung des Bebauungsplans soll in Form einer Neuaufstellung des Vorhabebezogenen Bebauungsplans „Edeka-Aktivmarkt, Karlsruher Straße“ erfolgen.

Im Zuge der Neuaufstellung des Vorhabebezogenen Bebauungsplans ist eine Überprüfung erforderlich, ob durch die Umsetzung des geplanten Vorhabens artenschutzrechtliche Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG ausgelöst werden bzw. ausgelöst werden können. Die Untersuchungsfläche umfasst die beiden Flurstücke 1403/2 und 1403/3 (s. Abbildung unten).

Im Jahr 2012 wurden aufgrund des potenziellen Vorkommens relevanter Arten die Reptilien mit drei Begehungen und der Nachtkerzenschwärmer durch ein gestaffeltes Vorgehen (Suche nach Raupenfutterpflanzen und bei Vorkommen von Raupenfutterpflanzen, Suche nach Raupen und Fraßspuren (Juni) mit einer nächtlichen Begehung) untersucht. Weitere Arten/-gruppen waren nicht zu erfassen.



Abbildung 1: Geltungsbereich Vorhabebezogener B-Plan „Edeka-Aktivmarkt, Karlsruher Straße“

2. ERMITTLUNG RELEVANTER ARTEN

2.1. Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Grundlage zur Einschätzung von Vorkommen europarechtlich geschützter Arten ist zum einen die Liste von in Baden-Württemberg bekannten Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführt sind (LUBW 2010, ergänzt), sowie deren Verbreitung entsprechend den Angaben aus den Grundlagenwerken Baden-Württembergs, bzw. ortsbezogene Kenntnisse spezieller Fachkenner. Zum anderen die Kenntnis der artspezifischen Standort- und Lebensraumsansprüchen dieser Tier- und Pflanzenarten, sowie der Biotopausstattung des Plangebiets. Die in Tabelle 1 aufgeführten Arten wurden hinsichtlich potentieller Vorkommen im Vorhabensbereich abgeprüft.

Zur Einschätzung und Bewertung des Planungsgebietes als Lebensraum für die artenschutzrechtlich relevanten Arten wurden Begehungen mit Fokus auf die Reptilien und den Nachtkerzenschwärmer durchgeführt. Dabei wurden auch die Habitatstrukturen im Vorhabensgebiet und der angrenzenden Umgebung begutachtet. Besonderes Augenmerk wurde bei den Begehungen auf Niststandorte oder andere wichtige Lebensraumelemente wie beispielsweise Sonnenplätze gelegt sowie potentielle Tagesversteckplätze unter Steinen, Holzteilen und Ähnlichem abgesucht. Auch auf spezielle Schlüsselrequisiten, die beispielsweise bestimmte Schmetterlingsarten für ihre Entwicklung benötigten, wurde geachtet.

Tab. 1: Ermittlung potentiell betroffener Anhang IV-Arten durch Abschichtung (ausgehend von den Arten mit Vorkommen in Baden-Württemberg)

| Wissenschaftlicher Name | Deutscher Name | Vorkommen im Untersuchungsgebiet? |
|----------------------------------|--------------------------|--|
| Mammalia pars | Säugetiere (Teil) | |
| <i>Castor fiber</i> | Biber | Vorkommen der Arten sind aufgrund der landesweiten Verbreitung und / oder der Biotopausstattung des Plangebiets auszuschließen. |
| <i>Cricetus cricetus</i> | Feldhamster | |
| <i>Felis silvestris</i> | Wildkatze | |
| <i>Lynx lynx</i> | Luchs | |
| <i>Muscardinus avellanarius</i> | Haselmaus | |
| Chiroptera | Fledermäuse | |
| <i>Barbastella barbastellus</i> | Mopsfledermaus | Die verbrachte Fläche des Flurstücks Nr. 1403/3 kann von Fledermäusen als Jagdgebiet genutzt werden, essentielle Nahrungshabitate sowie geeignete Fortpflanzungs- und Ruhestätten können im Vorhabensbereich jedoch ausgeschlossen werden. |
| <i>Eptesicus nilssonii</i> | Nordfledermaus | |
| <i>Eptesicus serotinus</i> | Breitflügel-Fledermaus | |
| <i>Myotis bechsteinii</i> | Bechsteinfledermaus | |
| <i>Myotis brandtii</i> | Große Bartfledermaus | |
| <i>Myotis dasycneme</i> | Teichfledermaus | |
| <i>Myotis daubentonii</i> | Wasserfledermaus | |
| <i>Myotis emarginatus</i> | Wimperfledermaus | |
| <i>Myotis myotis</i> | Großes Mausohr | |
| <i>Myotis mystacinus</i> | Kleine Bartfledermaus | |
| <i>Myotis nattereri</i> | Fransenfledermaus | |
| <i>Nyctalus leisleri</i> | Kleiner Abendsegler | |
| <i>Nyctalus noctula</i> | Abendsegler | |
| <i>Pipistrellus kuhlii</i> | Weißrandfledermaus | |
| <i>Pipistrellus nathusii</i> | Rauhautfledermaus | |
| <i>Pipistrellus pipistrellus</i> | Zwergfledermaus | |
| <i>Pipistrellus pygmaeus</i> | Mückenfledermaus | |

| Wissenschaftlicher Name | Deutscher Name | Vorkommen im Untersuchungsgebiet? | |
|----------------------------------|---|---|---|
| <i>Plecotus auritus</i> | Braunes Langohr | | |
| <i>Plecotus austriacus</i> | Graues Langohr | | |
| <i>Rhinolophus ferrumequinum</i> | Große Hufeisennase | | |
| <i>Vespertilio murinus</i> | Zweifarbfliege | | |
| Reptilia | Kriechtiere | | |
| <i>Coronella austriaca</i> | Schlingnatter | Vorkommen der Arten sind aufgrund der landesweiten Verbreitung und / oder der Biotopausstattung des Plangebiets auszuschließen. | |
| <i>Emys orbicularis</i> | Europäische Sumpfschildkröte | | |
| <i>Lacerta agilis</i> | Zauneidechse | | |
| <i>Lacerta bilineata</i> | Westliche Smaragdeidechse | | |
| <i>Podarcis muralis</i> | Mauereidechse | | |
| <i>Vipera aspis</i> | Aspispiper | | |
| <i>Zamenis longissimus</i> | Äskulapnatter | | |
| Amphibia | Lurche | | |
| <i>Alytes obstetricans</i> | Geburtshelferkröte | Vorkommen der Arten sind aufgrund der landesweiten Verbreitung und / oder der Biotopausstattung des Plangebiets auszuschließen. | |
| <i>Bombina variegata</i> | Gelbbauchunke | | |
| <i>Bufo calamita</i> | Kreuzkröte | | |
| <i>Bufo viridis</i> | Wechselkröte | | |
| <i>Hyla arborea</i> | Laubfrosch | | |
| <i>Pelobates fuscus</i> | Knoblauchkröte | | |
| <i>Rana arvalis</i> | Moorfrosch | | |
| <i>Rana dalmatina</i> | Springfrosch | | |
| <i>Rana lessonae</i> | Kleiner Wasserfrosch | | |
| <i>Salamandra atra</i> | Alpensalamander | | |
| <i>Titurus cristatus</i> | Kammolch | | |
| Coleoptera | Käfer | | |
| <i>Cerambyx cerdo</i> | Heldbock | | Vorkommen der Arten sind aufgrund der landesweiten Verbreitung und / oder der Biotopausstattung des Plangebiets auszuschließen. |
| <i>Osmoderma eremita</i> | Juchtenkäfer, Eremit | | |
| <i>Bolbelasmus unicornis</i> | Vierzähliger Mistkäfer | | |
| <i>Dytiscus latissimus</i> | Breitrand | | |
| <i>Graphoderus bilineatus</i> | Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer | | |
| <i>Rosalia alpina</i> | Alpenbock | | |
| Lepidoptera | Schmetterlinge | | |
| <i>Coenonympha hero</i> | Wald-Wiesenvögelchen | Vorkommen der Arten sind aufgrund der landesweiten Verbreitung und / oder der Biotopausstattung des Plangebiets auszuschließen. | |
| <i>Euphydryas maturna</i> | Eschen-Scheckenfalter, Kleiner Maivogel | | |
| <i>Gortyna borelii</i> | Haarstrangeule | | |
| <i>Lopinga achine</i> | Gelbringfalter | | |
| <i>Lycaena dispar</i> | Großer Feuerfalter | | |
| <i>Lycaena helle</i> | Blauschillernder Feuerfalter | | |
| <i>Maculinea arion</i> | Quendel-Ameisenbläuling | | |
| <i>Maculinea nausithous</i> | Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling | | |
| <i>Maculinea teleius</i> | Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling | | |
| <i>Parnassius apollo</i> | Apollofalter | | |
| <i>Parnassius mnemosyne</i> | Schwarzer Apollofalter | | |

| Wissenschaftlicher Name | Deutscher Name | Vorkommen im Untersuchungsgebiet? |
|--------------------------------------|---------------------------------|--|
| Lepidoptera | Schmetterlinge | |
| <i>Proserpinus proserpina</i> | Nachtkerzenschwärmer | Vorkommen der Art sind aufgrund der landesweiten Verbreitung und der Biotopausstattung des Plangebiets denkbar, konnten jedoch nicht festgestellt werden |
| Odonata | Libellen | |
| <i>Gomphus flavipes</i> | Asiatische Keiljungfer | Vorkommen der Arten sind aufgrund der landesweiten Verbreitung und / oder der Biotopausstattung des Plangebiets auszuschließen. |
| <i>Leucorrhinia albifrons</i> | Östliche Moosjungfer | |
| <i>Leucorrhinia caudalis</i> | Zierliche Moosjungfer | |
| <i>Leucorrhinia pectoralis</i> | Große Moosjungfer | |
| <i>Ophiogomphus cecilia</i> | Grüne Keiljungfer | |
| <i>Sympecma paedisca</i> | Sibirische Winterlibelle | |
| Mollusca | Weichtiere | |
| <i>Anisus vorticulus</i> | Zierliche Tellerschnecke | Vorkommen der Arten sind aufgrund der landesweiten Verbreitung und / oder der Biotopausstattung des Plangebiets auszuschließen. |
| <i>Unio crassus</i> | Gemeine Flussmuschel | |
| Flora | | |
| Pteridophyta et Spermatophyta | Farn- und Blütenpflanzen | |
| <i>Apium repens</i> | Kriechender Sellerie | Vorkommen der Arten sind aufgrund der landesweiten Verbreitung und / oder der Biotopausstattung des Plangebiets auszuschließen. |
| <i>Botrychium simplex</i> | Einfache Mondraute | |
| <i>Bromus grossus</i> | Dicke Trespe | |
| <i>Cypripedium calceolus</i> | Frauenschuh | |
| <i>Gladiolus palustris</i> | Sumpf-Siegwurz | |
| <i>Jurinea cyanoides</i> | Sand-Silberscharte | |
| <i>Lindernia procumbens</i> | Liegendes Büchsenkraut | |
| <i>Liparis loeselii</i> | Sumpf-Glanzkräuter | |
| <i>Marsilea quadrifolia</i> | Kleefarn | |
| <i>Myosotis rehsteineri</i> | Bodensee-Vergissmeinnicht | |
| <i>Najas flexilis</i> | Biegsames Nixenkraut | |
| <i>Saxifraga hirculus</i> | Moor-Steinbrech | |
| <i>Spiranthes aestivalis</i> | Sommer-Schraubenstendel | |
| <i>Trichomanes speciosum</i> | Prächtiger Dünnfarn | |

Reptilien

Die Erfassung der Reptilien (insbesondere Zaun- und Mauereidechse) erfolgte an drei Terminen (16.07., 10.08. und 27.08.2012) unter Berücksichtigung der jahres- und tageszeitlichen Hauptaktivitätsphasen sowie artspezifischen Verhaltens. Als bewährte Methode zur Erfassung der Reptilienfauna wurde dabei das langsame Abgehen der Fläche und insbesondere der Saumstrukturen angewandt. Die Erfassung der Tiere erfolgte hierbei per Sicht. Besonderes Augenmerk wurde bei der Begehung auf wichtige Lebensraumelemente wie beispielsweise Sonnenplätze gelegt sowie potentielle Tagesversteckplätze unter Holzteilen und Ähnlichem abgesehen.

Bei den Gebietsbegehungen konnten keine Reptilien festgestellt werden.

Nachkerzenschwärmer (*Proserpinus proserpina*)

Da die Nachkerze (*Oenothera spec.*) als potenzielle Raupenfutterpflanze des Nachkerzenschwärmers auf dem Flurstück Nr. 1403/3 in einigen Exemplaren vorhanden war, wurde ein potenzielles Vorkommen mit einer Begehung in der Abenddämmerung am 07.07.2012 durch gezieltes Suchen nach Raupen und Fraßspuren überprüft.

An den kontrollierten Raupenfutterpflanzen konnten keine Fraßspuren bzw. Raupen des Nachkerzenschwärmers festgestellt werden.

Weitere Arten/-gruppen

Hinweise auf weitere, artenschutzrechtlich relevante Arten konnten während der Begehungen nicht festgestellt werden. Die verbrachte Fläche des Flurstücks Nr. 1403/3 kann von Fledermäusen als Jagdgebiet genutzt werden, essentielle Nahrungshabitate sowie geeignete Fortpflanzungs- und Ruhestätten können im Vorhabensbereich jedoch ausgeschlossen werden.

2.2. Europäische Vogelarten

Folgende Nachweise europäischer Vogelarten liegen nach den durchgeführten Begehungen aus dem Vorhabensgebiet vor (s. Tabelle 2).

Neben den beobachteten Arten ist aufgrund der Habitatausstattung das Vorkommen von weiteren, weit verbreiteten Arten denkbar (Kohlmeise, Stieglitz), die das Untersuchungsgebiet als Nahrungsraum nutzen. Fortpflanzungsstätten wurden nicht festgestellt.

Tab. 2: Artenliste Vögel

| Artname | Wissenschaftlicher Name | Rote Liste | Rote Liste | EU-VRL | BNatSchG |
|----------------|-----------------------------|------------|-------------|--------|----------|
| | | Ba-Wü | Deutschland | | |
| Amsel | <i>Turdus merula</i> | | | | § |
| Grünfink | <i>Carduelis chloris</i> | | | | § |
| Hausrotschwanz | <i>Phoenicurus ochruros</i> | | | | § |
| Hausperling | <i>Passer domesticus</i> | V | V | | § |

Erläuterung der in den Tabellen verwendeten Abkürzungen

Rote Liste: Grundlage ist die Rote Liste der Vögel Baden-Württembergs (LUBW 2007) und Deutschlands (SÜDBECK et al. 2007)

Kategorien 1: vom Aussterben bedroht
2: stark gefährdet
3: gefährdet
V: Vorwarnliste

EU-VRL: Vogelschutzrichtlinie der Europäischen Union (Richtlinie 79/409/EWG)

Anhang I Die Art wird im Anhang I der Richtlinie genannt, mit der Maßgabe, nationale Schutzgebiete einzurichten

Art. 4, Abs. 2 Die Art wird als gefährdete Zugvogelart für Baden-Württemberg in der nationalen Kulisse von EU-Vogelschutzgebieten berücksichtigt (gem. Artikel 4, Abs. 2 der EU-VRL) Grundlage: LfU 2000

BNatSchG: Schutzstatus nach Bundesnaturschutzgesetz (nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 u. 14)

§ besonders geschützt
§§ streng geschützt

3. ARTENSCHUTZRECHTLICHE VERTRÄGLICHKEIT

Mit dem Gesetz zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 12. Dezember 2007 wurden insbesondere die artenschutzrechtlichen Vorschriften geändert. Die rechtlichen Grundlagen und Anforderungen ergeben sich aus der einschlägigen Gesetzgebung, wobei die §§ 44 und 45 BNatSchG die Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten (Verbotstatbestände) sowie Ausnahmen regeln.

Hierbei sind die gesetzlichen Verbotstatbestände nach §44 Abs. 1 zu beachten:

(1) „Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).

Folgende Handlungen sind nach §44 Abs. 5 zulässig:

(5) Für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/ 43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

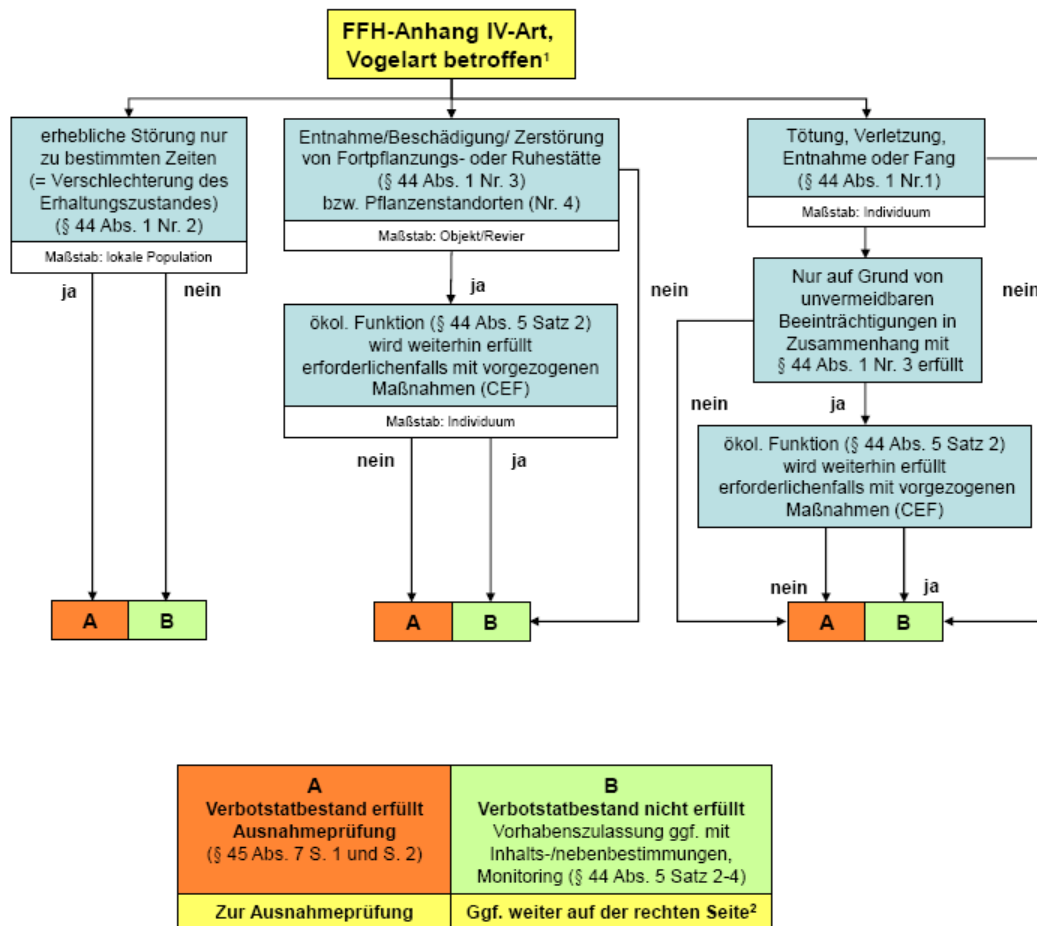
Folgende Ausnahmen von den Verboten nach §45 Abs. 7 BNatSchG sind zulässig:

„(8) Die nach Landesrecht zuständigen Behörden sowie im Falle des Verbringens aus dem Ausland das Bundesamt für Naturschutz können von den Verboten des § 44 im Einzelfall weitere Ausnahmen zulassen

1. zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden,
2. zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,
3. für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,
4. im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder
5. aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG weiter gehende Anforderungen enthält. Artikel 16 Absatz 3 der Richtlinie 92/43/EWG und Artikel 9 Absatz 2 der Richtlinie 79/409/EWG sind zu beachten. Die Landesregierungen können Ausnahmen auch allgemein durch Rechtsverordnung zulassen. Sie können die Ermächtigung nach Satz 4 durch Rechtsverordnung auf andere Landesbehörden übertragen.

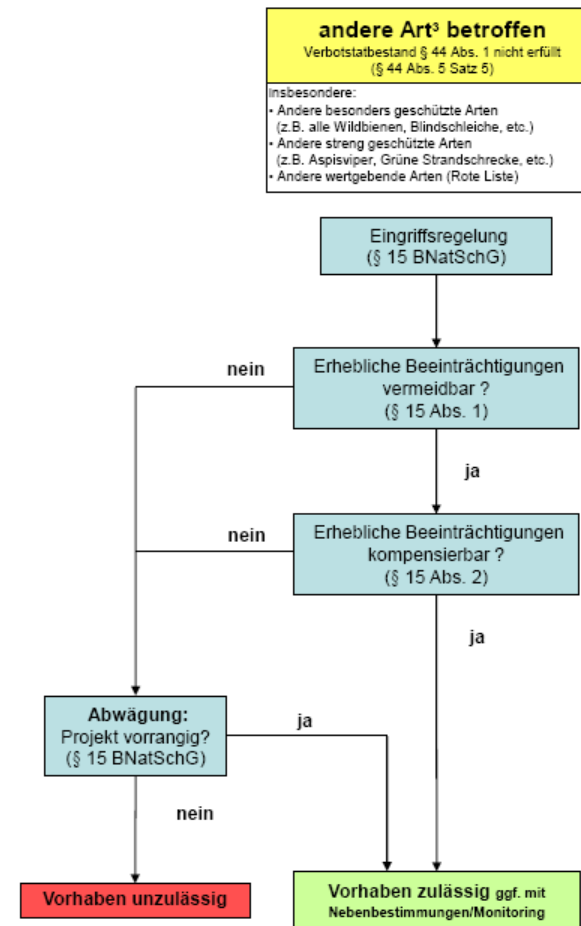
Aus der einschlägigen Gesetzgebung ergibt sich die auf der folgenden Seite dargestellte Prüfkaskade.



¹ Arten, für die eine nationale Verantwortung besteht, können den europarechtlich geschützten Arten gleich gestellt werden (§54 (1) 2 BNatSchG).

² Die Aspekte, die nicht von den Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 erfasst sind (z.B. Nahrungshabitate) sind ggf. im Rahmen der Eingriffsregelung (s. rechte Spalte) zu prüfen.

© Kratsch, D., Matthäus, G., Frosch, M. (November 2011)



³ Sonderfall FFH-Anhang II-Arten: Soweit Erhaltungsziel eines FFH-Gebiets betroffen ist, VP nach § 34 BNatSchG. Im Übrigen, soweit auch FFH-Anhang IV-Art betroffen, nach linker Spalte, ansonsten wie „andere Art“ (z.B. Bachneunauge, Hirschkäfer, Helmazungfer). Dabei ist § 19 BNatSchG zu berücksichtigen: bei Anhang II-Arten sind mögliche nachteilige Auswirkungen artbezogen zu ermitteln!

Abb. 1: Ablaufdiagramm einer artenschutzrechtlichen Prüfung bei Vorhaben nach §44 BNatSchG (aus KRATSCH, MATTHÄUS & FROSCH 2011)

4. AUSWIRKUNGEN AUF GESCHÜTZTE ARTEN

4.1. Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Bei den potentiell im Gebiet jagenden Fledermausarten ist zu beachten, dass sich im Vorhabensbereich lediglich Nahrungshabitate von geringer Qualität befinden. Quartiere können im Eingriffsraum ausgeschlossen werden, insofern wird der Verbotstatbestand der Beschädigung oder Zerstörung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) nicht ausgelöst. Dadurch kann auch das vorhabensbedingte Töten (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) durch das Vorhaben ausgeschlossen werden. Vorhabensbedingte Störungen (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) während der Fortpflanzungs- und Überwinterungszeiten, die den Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnten, sind ebenfalls auszuschließen.

4.2. Europäische Vogelarten

Im Vorhabensbereich konnten keine Fortpflanzungsstätten europäischer Vogelarten festgestellt werden und sind aufgrund der vorhandenen Habitatstrukturen auch nicht zu erwarten. Daher ist das vorhabensbedingte Töten von Individuen (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) in Verbindung der Beschädigung oder Zerstörung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) auszuschließen. Auch wenn die lokale Population der vorkommenden Arten nicht bekannt ist, kann davon ausgegangen werden, dass keine vorhabensbedingten Störungen (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungszeiten zu erwarten sind, die den Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnten. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang bleibt weiterhin erfüllt.

5. EMPFEHLUNGEN UND MASSNAHMENVORSCHLÄGE

Da keine Anhang IV-Arten und keine europäischen Vogelarten betroffen sind, sind Empfehlungen und Maßnahmvorschläge nicht erforderlich.

6. ZUSAMMENFASSUNG

Die in Baden-Württemberg vorkommenden Anhang IV-Arten wurden hinsichtlich potentieller Vorkommen im Vorhabensbereich abgeprüft.

Im Rahmen von Begehungen für Reptilien und des Nachtkerzenschwärmers wurden keine nach Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützten Arten im Untersuchungsgebiet festgestellt. Für Fledermäuse und europäische Vogelarten kommt der Eingriffsbereich des Vorhabens lediglich als Nahrungsgebiet von geringer Bedeutung in Frage. Geeignete Fortpflanzungs- und Ruhestätten können im Eingriffsbereich ausgeschlossen werden.

Minimierungsmaßnahmen sowie vorgezogene funktionserhaltende Ausgleichsmaßnahmen (CEF) sind nicht erforderlich.

Durch das Vorhaben werden für die nach Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützten Arten und die nach der Vogelschutzrichtlinie geschützten europäischen Vogelarten **keine Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG Abs. 1 Nr. 1-4 ausgelöst.**

7. LITERATUR

KRATSCH, D., MATTHÄUS, G, FROSCH, M. (2011): Artenschutzrechtliche Prüfung bei Vorhaben nach §44 Abs. 1 und 5 BNatSchG, unveröff. Vortrag

KRATSCH, D. (2007): Artenschutz bei Planungen und Vorhaben. Fachdienst Naturschutz, Naturschutz-Info 2+3/2006. Hrsg: Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg, Karlsruhe.

LUBW LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTEMBERG (2010): Geschützte Arten. Liste der in Baden-Württemberg vorkommenden besonders und streng geschützte Arten.

LUBW LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTEMBERG (2007): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs. 5. Fassung. Stand 31.12.2004.

SÜDBECK et al. (2007): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 4. Fassung, 30.11.2007. Ber. Vogelschutz 44: 23-81.

TRAUTNER et al. (2006): Geschützte Arten in Planungs- und Zulassungsverfahren. - Books on Demand GmbH, Norderstedt, 234 S.